

Reglement für den SAC Kunstpreis

Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



26. September 2016

Änderungsprotokoll

<u>Datum</u>	<u>Bemerkungen / Art der Änderung</u>	<u>Autor/Autorin</u>
21.03.2016	Änderung der Bezeichnung SAC Kulturpreis zu SAC Kunstpreis	Kulturkommission
	Art. 2: Ergänzung vier Sprachregionen	Kulturkommission
	Art. 4	Kulturkommission
	Art. 5: Neue Formulierung	Kulturkommission
	Art. 6: Neue Formulierung	Kulturkommission
	Art. 7	Kulturkommission
26.09.2016	Art. 7: Korrektur der Anpassung vom 21.03.2016, da diese nicht auf der aktuellsten Version basiert hat.	Kulturkommission

Der Zentralvorstand, gestützt auf Art. 3 Abs. 5, Art. 8, Art. 13 Abs. 1 der Statuten vom 26.10.96 und auf das Pflichtenheft der SAC Kulturkommission vom 16.1.2002 beschliesst:

Artikel 1

Der Schweizer Alpen-Club SAC verleiht in der Regel alle drei Jahre einen SAC Kunstpreis in der Höhe von Fr. 10'000.00 an einen oder mehrere Preisträger oder Institutionen.

Artikel 2

Der SAC Kunstpreis ist eine Auszeichnung für bedeutende künstlerische Leistungen aus allen vier Sprachregionen, welche die Bergwelt ganz allgemein zum Thema haben oder von ihr inspiriert sind. Diese müssen sich aus der Fülle ähnlicher Werke abheben, neuartig und richtungsweisend sein.

Artikel 3

Der SAC Kunstpreis kann der gleichen Person/Institution nur einmal zugesprochen werden. Mitarbeitende der SAC-Geschäftsstelle sowie Mitglieder von Kommissionen des Zentralverbandes sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Artikel 4

Über die Verleihung und die eventuelle Aufteilung des Preises entscheidet die Kulturkommission des SAC, die auch die Jury wählt. Über die Beratungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 5

Die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten kann über eine öffentliche Ausschreibung erfolgen. Die Kulturkommission behält sich vor, geeignete Kunstschaffende auch direkt auszuzeichnen und auf eine Ausschreibung zu verzichten. Die künstlerische Leistung muss so dokumentiert sein, dass eine transparente Beurteilung und Kommunikation des Entscheides möglich sind.

Artikel 6

Der SAC Kunstpreis wird an einer öffentlichen Veranstaltung durch das Präsidium des Zentralvorstandes oder der Kulturkommission verliehen. Für die Information der Öffentlichkeit ist die Kommunikationsstelle des SAC zuständig, die von der Jury die Unterlagen erhält.

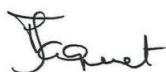
Artikel 7

Die Finanzierung erfolgt aus dem Ertrag des Fonds „Alpiner Kunstpreis Meuly“ des SAC, dessen Basis durch die „Schenkung Meuly“ gelegt wurde. Wenn die Erträge für die Verleihung des Alpiner Kunstpreises Meuly (identisch mit dem SAC Kunstpreis) nicht ausreichen, ist er aus allgemeinen Mitteln zu speisen.

Artikel 8

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch den Zentralvorstand in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 23.08.2012.

Bern, 26. September 2016



Die Zentralpräsidentin:
Françoise Jaquet



Der SAC-Geschäftsführer:
Jerun Vils



Der Ressortleiter Publikation/Kultur:
Rudolf Spiess



Der Präsident der Kulturkommission:
Georges Boulaz